

# FS Technology Holding S.à r.l.

Luxemburg

## Bekanntmachung über den Eintritt der Vollzugsbedingung

Die FS Technology Holding S.à r.l. (die „**Bieterin**“) hat am 28. Juli 2014 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der First Sensor AG zum Erwerb der von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der First Sensor AG (ISIN DE0007201907) („**First Sensor Aktien**“) gegen eine Geldleistung von EUR 10,33 je First Sensor Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots endete am 26. August 2014, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Das Übernahmeangebot kann jedoch noch in der weiteren Annahmefrist angenommen werden, die voraussichtlich am 30. August 2014 beginnen und voraussichtlich am 12. September 2014, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden wird.

Gemäß Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage stehen dem Vollzug des Übernahmeangebots und der infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge unter der in Ziffer 13.1 bezeichneten Vollzugsbedingung. Die Vollzugsbedingung in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage ist eingetreten. An den letzten fünf Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main der Annahmefrist betrug der veröffentlichte Tages-Endstand des CDAX-Performance-Index (ISIN DE0008469602) jeweils mindestens 776,86 Punkte.

Luxemburg, 27. August 2014

*FS Technology Holding S.à r.l.*

### **Wichtiger Hinweis**

Diese Bekanntmachung dient lediglich Informationszwecken. Sie stellt weder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von First Sensor Aktien noch ein Angebot zum Kauf von First Sensor Aktien dar. Ein Angebot zum Erwerb der First Sensor Aktien erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der in der Angebotsunterlage enthaltenen Regelungen und Bedingungen.

Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot für die First Sensor Aktien wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterbreitet. Eine Durchführung des Übernahmeangebots nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nicht.

Diese Bekanntmachung ist nicht zur Veröffentlichung, Versendung oder Verteilung, auch nicht auszugsweise, in Rechtsordnungen bestimmt, in denen eine solche Veröffentlichung, Versendung oder Verteilung eine Verletzung des jeweiligen Rechts darstellen würde.